

Johann Friedrich Krause

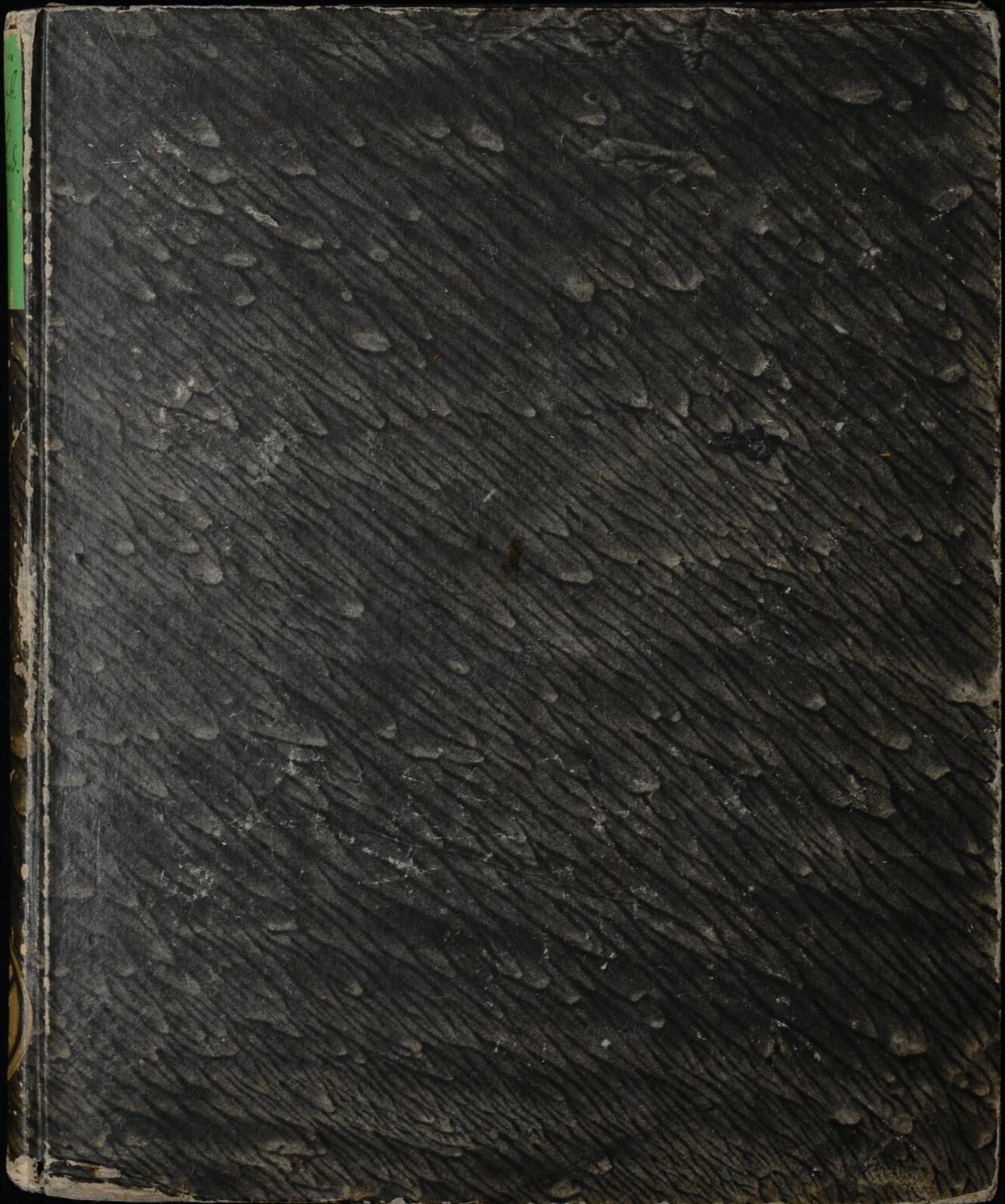
**Entwurf von den Preisen, nach welchen Endes benannter von 1754. Ostern/ bis
1755. Ostern/ sämtliche respective Hohe/ Niedigere, Einheimische, und Fremde in
dieser Stadt mit der MiethKutsche, welche bereits im Gange ist, und Tag und
Nacht innerhalb der Stadt und vor den Thören, bey Ehren- Freuden- und Trauer-
Fällen gebraucht werden kan, zu bedienen sich anheischig macht**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1754?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn881858617>

Druck Freier  Zugang





K. C. — 171 (4.) *(SON)*
K. C. — 171 (4.)

8° fuisse uo
d. 17.

Eruul. RostAngulatis v. 1. Augt. 1763.
Bisfer. v. 5. Juli 1774.
— v. 24. Febr. 1778.

Edyml. Lauterbach
Prag v. 17. Augt. 1678.

Paulus Sardous Angulatis v. 4. Nov. 1795.

Zulgoen Angulatis v. 18. Okt. 1763.
Angulatis v. 1798.
Eurul. RostAngulatis v. 7. März 1760.

Goldsburg Angulatis v. 19. Jäni 1799.

Grallae. OstAngulatus v. 1748.
Grauebunstum. OstAngulatis v. 4. Febr. 1769.

Zagnum RostAngulatus v. 14. Juli 1798.
Junib. Angulatis v. 3. Febr. 1761

Mössin RostAngulatus v. 24. Augt. 1756.

Fenzlin Hargelius v. 15. Okt. 1777.

Markus RostAngulatus v. 6. Ju
nij 1798.

Bulka Junib. Aug. v. 30. May 1791

Ribnitz Bisferigt v. 2. Jäni 1787

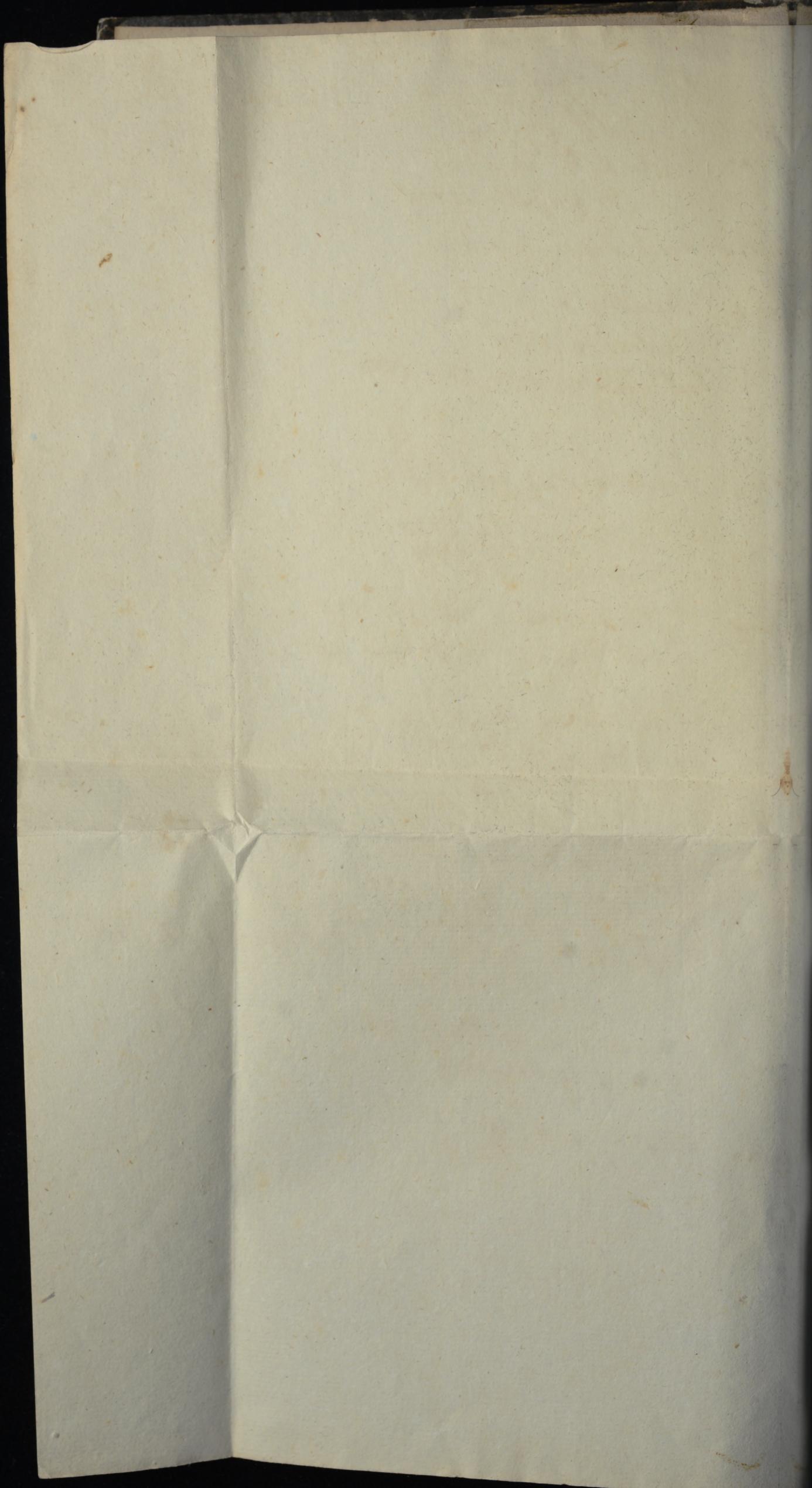
Röbel Junib. Angulatis v. 29. Nov. 1777.
Bisfer. — v. 25. Juli 1778.

Norwitz Angulatis v. 5. Dec 1798. — Nortwitz. v. 20. Febr. 1856.

Insli. RostAngulatus v. 20. August 1751.

Tulow. Jun. Angulatis v. 21. März 1780.
Nordwitz v. 20. März 1779. u. 3. Nov. 1780.

Umin. Hargelius v. 6. April 1781.





141

Entwurf

von den Preisen, nach welchen Endes benannter
von 1754. Ostern / bis 1755. Ostern/ sämtliche respective Hohen/
Niedigere, Einheimische, und Fremde in dieser Stadt mit der Niedig-
Kutsche, welche bereits im Gange ist, und Tag und Nacht innerhalb
der Stadt und vor den Thoren, bey Ehren-, Freuden- und Trauer-
Fällen gebraucht werden kan, zu bedienen sich anheischig
macht.

I. Contracts- Weise.

No. 1. Wer auf alle Tage im Jahr des Vormittags nach dem
hohen und niedigern Gerichten, nach dem Rathause, nach
der Kirchen, zu Patienten, zum Besuchen geben, oder an-
anderer Absichten wegen, ohne Zahl der Fuhren, hin und
her will gefahren seyn, gäbe jährlich 20 Rthl.

No. 2. Wer des Sonn- und Festtags Vormittags nach der
Kirchen hin und her gefahren seyn will, gäbe jährl. 8 Rthl.

Im Sommer halben Jahre von Ostern bis Michaelis, kan
man in diesen beyden Fällen des Nachmittags sich zu
nichts gewisses verbinden, weil dadurch die Gelegenheit
benommen seyn möchte, mit Spazieren fahren etwas
zu verdienen.

No. 3. Wer aber von Michaelis bis Ostern im Winter hal-
ben Jahre alle Nachmittage ohne Zahl der Fuhren will
gefahren seyn, gäbe

wenn er nach No. 1. schon des Vormittags in Bedung
ist, zugleich mit dem Nachmittag 20 Rthl.
Wenn er aber des Vormittags noch nicht bedungen
hat, vor den Nachmittag allein 20 Rthl.

No. 4. Wer in eben demselben Winter halben Jahre will des
Nachmittags am Sonn- und Festtagen nach der Kirchen
gefahren seyn, gäbe wenn

wenn er nach No: 2. schon des Vormittags im Bedung
ist, vor den Vormittag und Nachmittag zugleich 12 Rthl.
Wenn er aber den Vormittag noch nicht besonders be-
dungen hat, vor den Nachmittag allein 8 Rthl.

No. 5. Wer von Ostern bis Michaelis, im Sommer halben Jahre,
des Nachmittags 1 Tag in der Wochen zum Spazieren fah-
ren den Wagen haben, und den ganzen halben Tag zu seiner
Disposition bey sich behalten will, gibt 16 Rthlr.
Hingegen, so ferne er sich des Abends daselbst wieder abholen
lassen will 8 Rthl.

Welche Belieben tragen, einen von diesen Contracte zu tref-
fen, werden auch gütigst belieben, alle viertel Jahre zu pränumeriren,
und zu verhüten, daß die Miet-Kutsche niemals über Gebühr warten
muß, auch nicht andere, die nicht zu ihren Hause und Familie gehö-
ren, an ihrer statt sich der Kutsche bedienen, es wäre denn, daß sie ih-
ren Fremden und Gästen damit auswarten wolten.

Da bereits wieder Vermuthen fast das erste viertel Jahr
verstrichen; so kan, wenn welche sich in Contract einzulassen belieben,
von Johannis h. a. bis Ostern 1755. und also auf dreyviertel Jahr,
oder auch, was die Sommer-Fuhren betrifft, von Johannis h. a. bis
Michaelis der Contract gemacht werden.

II. Ohne Contract.

1. Vor einmahl ein und aussteigen, ohne daß der Wagen warten
darf 4 fl.

2. So ferne er über eine viertel Stunde warten muß 8 fl.

3. Vor einer Fuhre des Nachts, im Sommer über 10 Uhr, und im
Winter über 9 Uhr, wenn sie bestellet ist 8 fl.

Wenn sie nicht bestellet ist, und alle Anstalten darzu erst
gemacht werden müsten 16 fl.

Wenn sie Stunden lang warten müste, vor jede Stun-
de 16 fl.

4. Hochzeit-Gäste zusammen zu holen, bey grossen Hochzeiten
bey mittlern 32 fl.

bey geringern 16 fl.

5. Des Abends, oder in der Nacht, die Hochzeits-Gäste wieder nach
Hause zu fahren, 1 Rthl.

- wann der Wagen die ganze Nacht parat stehen muß
1. Rthlr.
- wenn er die halbe Nacht bereit seyn muß 32 fl.
wenn er des Abends einige mal fahren muß 24 fl.
6. Eine Braut von einem Hause, darinnen sie aufgesetzt worden, nach dem Hochzeits-Hause zu bringen, nach des Standes Beschaffenheit 8 a 16 fl.
7. Neue Eheleute nach der Kirchen zu fahren und wieder abzuholen 16 fl.
8. Kinder zur Kirchen und heil. Taufe, oder auf den Kirchhof zum Begräbnis zu fahren, nach des Standes Beschaffenheit 12 a 16 fl.
9. Eine Stunde vor dem Thore Spazieren zu fahren 12 fl.
10. 2 oder 3 Stunden 24 fl.
11. Eine viertel Meile von der Stadt sich wohin fahren, und Abends daselbst wieder abholen lassen 24 fl.
12. Vor das Thor auf einen ganzen halben Tag 1 Meile oder drey viertel Wegs 1 Rthl.
13. Nach dem Bülowyer Brunnen, wenn welche den Wagen bey sich behalten wollen 1 Rthl.
Wenn aber welche sich accomodirten, daß eine andere Parthey auch noch kan hinaus und wieder herein gefahren werden 32 fl.
14. Auf den ganzen Tag eine oder anderthalb Meile vor der Stadt 1 Rthl. 16 fl.
- Es ist gleich viel, ob einer oder mehrere Personen sich des Wagens bedienen. Man bittet sich aber aus, daß nicht mehr als 4 erwachsene, und höchstens ein Kind und ein Diener mitgenommen werde.
- Von einem Orte, e. gr. vom Brunnen, andre mit nach Hause zu nehmen, weil der Wagen im hinaus fahren nicht 4 Personen gefahren, vermuthet man nicht von einen billigen Mietsherrn, es wäre denn, daß vor jede Person besonders 8 fl. gegeben werde.
- Das lange Borgeln, sonderlich vor kleine Fuhren, wird auch ergebenst verbeten, weil man sich schämt, um Kleinigkeiten zu mahnen, und es hernach heissen möchte, es hätten es die Bedienten gebracht.
- Die Pferde stehen auch zu Diensten,
1. Wenn Ziegel-Steine von dem Stadt-Ziegelhofe geholt werden, das 1000 Mauer-Steine 24 fl. Dach-Steine 16 fl.

2. Eine Schleus-Fuhre mit Wäsche, oder bey umziehen u. s. w. 4 fl.
3. Wenn Sand geholet werden soll, der Wagen vor

Würden sich viele günstige Beförderer und Liebhaber dieser Anstalt finden; so verspricht Endes benanter künftige Ostern diese Tage noch leichter zu sezen, wenn er nur sein möglichstes Auskommen dabey finden kan. Solte sich aber das Gegentheil zeigen, welches man sich aber von der ansehnlichen Zahl der hohen, grossen und reichen Familien dieser Stadt nicht leicht vermuhten kan, so müste sich Endes benanter, um keinen Schaden zu haben, auch die Freyheit ausbedingen, daß die Kutsche und Pferde, so gerne er sie sonst immer auf den Stall zu den Stadt-Fuhrten pront stehend lassen wolte, von ihm zu allen, was Geld einbringe, außerhalb der Stadt gebraucht werden.

Es ist auch ein gutes Cariol und Pferd auf weite und nahe Reisen zu bekommen.

1. Vor den ganzen Tag auf 6 bis 7 Meilen 1 Rthl.

Vor den ganzen Tag in der Nähe 32 fl.

Vor den halben Tag auf eine Meile 24 fl.

Nach dem Brunnen 16 fl.

Wer sich nach den Brunnen bringen und wieder abholen

lassen will 12 fl.

Vor einen Tag, an welchen einer mit reisen, und das Futter selbst bestreiten muß, auf 6 und mehr Meilen

1 Rthlr. 16 fl.

Auf der Nähe 16 fl. da es da ist 1 Rthlr.

Zulebst empfiehlet allen sämtlichen resp. hohen und übrigen zum höchst und wohlgenigten Gebrauch diese zum ersten mahl in dieser ansehnlichen Stadt versuchte, und zur Bequemlichkeit, Belustigung und Gesundheit abzielende Anstalt

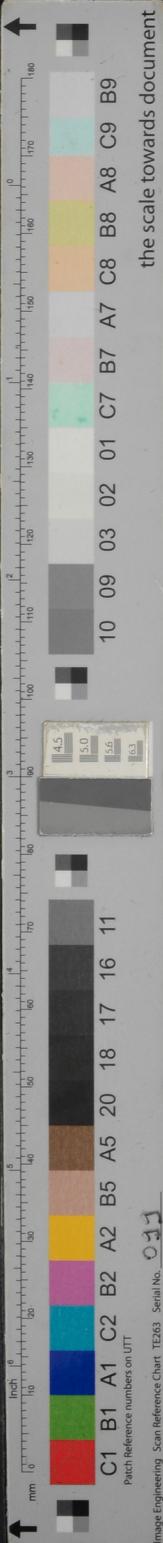
Johann Friedrich Krause.

Für uns wichtig wos

1. Kneidelsches Reglement für Quitz. Januar 1835.
2. Novellierung für Rostock. 1833
3. Novellierung für Luckauß. Januar 1835.

Und diesen gleich die au-





ihlichen Rathmänner erhalten übrigens gleichfalls Sitz und
ths: Collegio, und treten in die vacant werdenden Rath:
h dem Alter ihrer Bestellung als wirkliche Rathmänner ein.
glieder sammt dem Secretair müssen ordnungsmäßig beeis:
iesen werden.

§. 9.

eine Pflichten der Mitglieder des Magistrats,
gemeinen Pflichten jedes Rathsgliedes gehören insonderheit
parteiische Verwaltung seines Amtes, Beförderung des
ich allen Kräften, so wie angemessenes und würdevolles Be:
ie Collegen, die Bürger und die Untergebenen.

§. 10.

Diensteinnahme, Sporteln und Nebenbetrieb.
leinnahme der Rathsmitglieder muß mit ihren Amts: Be:
erhältniß stehen. Eine angemessene Fixirung derselben, so
dteasse zu tragen hat, wird vorbehalten.
bleibt die bisherige fixe Dienst: Einnahme der Rathsmit:
and.

ihrer zufälligen Hebungen normirt die bisherige Sportel:
daß eine andere vorgeschrieben worden. Für Reisen in
erhalb des Stadtgebiets erhält täglich neben freier, nach
zu berechnenden, zweispännigen Fuhr, der Bürgermeister
Rathmann zwei Thaler und ein Bürgervorsteher einen
wofür sie sich selbst zu befestigen und alle übrigen Reise:
haben. Auf Landtagen und Conventen passiren dem Bür:
ger noch die baaren durch Quitungen zu belegenden Aus:
er aus der Stadtcasse.
auf dem Stadtgebiet wird bloß freie Fuhr geliefert oder